

# Satzung

Verein zur Förderung der Jugendfeuerwehr und des Brandschutzes  
Essen-Margarethenhöhe e.V.

# Satzung

des Verein zur Förderung der Jugendfeuerwehr und des Brandschutzes  
Essen-Margarethenhöhe e.V.

## § 1

### **Name, Sitz Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung der Jugendfeuerwehr und des Brandschutzes Essen-Margarethenhöhe e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Essen
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er bezweckt die vorrangige Förderung der Jugendfeuerwehr und die Förderung des Brandschutzes in Essen-Margarethenhöhe und verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch
  - a) Förderung der Jugendfeuerwehr, dem Brandschutz und dem Rettungswesen dienenden Ausrüstungen und Einrichtung der Feuerwehr.
  - b) Ideelle und materielle Unterstützung der Ausbildung und Fortbildung der Jugendfeuerwehr und der der Freiwilligen Feuerwehr Essen-Margarethenhöhe.
  - c) Förderung der Jugendpflegearbeit innerhalb der Feuerwehr.
  - d) Öffentlichkeitsarbeit
  - e) Würdigung besonderer Leistungen und Einzelpersonen auf dem Gebiet des Brandschutzes und des Rettungswesen.
  - f) Förderung der Feuerwehrgemeinschaft
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand
- (2) Die Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich § 2 Abs. 4 ist zu beachten

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern.
- (2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand bestätigt die Aufnahme schriftlich. Bei einer Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Mitteilung der Gründe.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod des Mitglieds
  - b) Austritt aus dem Verein
  - c) Ausschluß
- (4) Der Austritt bedarf der schriftlichen Erklärung und kann jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn schwerwiegende Gründe vorliegen. z.B. die Nichterfüllung der Beitragspflicht oder die Schädigung des Ansehens des Vereins und dessen Belange.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit zwei Dritteln Mehrheit seiner Mitglieder. Vor der Beschlußfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Von dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied unter Angabe von Gründe zu bescheiden. Gegen den Ausschlußbescheid kann binnen eines Monats Berufung eingelegt werden, die der Schriftform bedarf und über die Mitgliederversammlung entscheidet.

Die Beitragspflicht für das laufende Kalenderjahr bleibt von dem Ausschluß unberührt.

Ansprüche an das Vereinsvermögen kann das ausgeschlossene Mitglied nicht erheben.

## **§ 5 Beiträge, Spenden**

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist innerhalb des ersten Quartals eines jeden Jahres fällig, bei Neuaufnahmen innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Aufnahmebestätigung.
- (2) Der Vorstand kann auf schriftlich begründeten Antrag hin den Beitrag stunden, ermäßigen oder in besonderen Ausnahmefällen ganz erlassen.
- (3) Auch Nichtmitglieder können sich durch eine Spende an der Erfüllung der Vereinszwecke beteiligen.
- (4) Gewinne sollen nicht erzielt werden. Etwa erzielte Überschüsse sind ausschließlich zur Durchführung der satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem 1. Kassierer
  - d) dem 2. Kassierer
  - e) dem Schriftführer und
  - f) den Beisitzern, deren Zahl von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der 1. Kassierer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei von ihnen vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Beschlußfassung über die Verwendung von Vereinsvermögen zur Erfüllung der Vereinszwecke gemäß § 2 dieser Satzung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (4) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzung ein. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich und auch auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern; er ist beschlußfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden

Vorstandsmitglieder, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands werden in einer Sitzungsniederschrift, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- (5) Ein gewähltes Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abberufen werden. In dieser Versammlung soll die Ersatzwahl stattfinden.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, kann die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Wahlzeit vornehmen.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres als ordentliche Jahreshauptversammlung durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und des Zwecks oder die Rechnungsprüfer beantragen.

Die Einladung gilt mit der Auslieferung des Einladungsschreibens bei der Post unter dem Vorstand bekannten Anschriften als bewirkt.

- (2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts
- b) die Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer
- c) Die Entlastung des Vorstands
- d) die Wahl des Vorstands
- e) die Wahl der Rechnungsprüfer
- f) die Festlegung des Mitgliedsbeitrags
- g) Satzungsänderungen
- h) die Auflösung des Vereins.

- (3) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Mitgliederversammlung.

Tagungsordnungspunkte, die sich mit der Entlastung des Vorstandes und mit der Neuwahl des Vorsitzenden befassen, werden unter der Leitung eines von der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiters abgewickelt.

- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, sofern nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt, durch Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Durch Mehrheitsbeschluß kann eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln festgelegt werden.
- (6) Wahlen werden durch Handzeichen vorgenommen. Auf Antrag eines Mitglieds sind sie geheim mit Stimmzettel durchzuführen. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen diesen Stimmenanteil, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die höchste Stimmenanzahl.
- (7) Bei Abstimmungen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht zur Berechnung der Mehrheit mit.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die ordnungsgemäße Einberufung, die Zahl der anwesenden Mitglieder und die satzungsgemäße Gültigkeit der Beschlüsse ersichtlich sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8**

### **Rechnungsprüfer**

- (1) Es sind zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören, für jeweils ein Jahr zu wählen. Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluß des Vereins sowie die Verwendung der Mittel zu prüfen. Sie haben über das Prüfungsergebnis in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Eine Wiederwahl ist zulässig

## **§ 9**

### **Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen bedürfen der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung. Bei der Einladung ist die zu ändernde Vorschrift der Satzung in der alten und neuen Fassung bekanntzugeben.
- (2) Ein Beschluß, der die Satzung ändert, bedarf einer zwei Drittel Mehrheit.
- (3) Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, können vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß für die Auflösung, bedarf einer drei Viertel Mehrheit.
- (2) Zum Liquidator wird der zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam bestimmt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit innerhalb der Feuerwehr und die Zwecke des Feuerschutzes zu verwenden hat.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzungsregelungen sind am 13.März 2001 beschlossen worden und in Kraft getreten.